

Parlamentarischer Vorstoss

2022/14

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Corona Härtefall-Hilfen auch für die Sport-und Volksbad Gitterli AG!
Urheber/in:	Thomas Eugster
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Bammatter, Bänziger Keel, Boerlin, Candreia-Hemmi, Cucè, Dinkel, Eichenberger, Epple, Hartmann, Heger, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Lerf, Locher, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Tschudin, Waldner, Wolf, Würth, Wyss
Eingereicht am:	13. Januar 2022
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Der Landrat hat auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes mit LRV 2020/532 (LRB 664) sowie mit LRV 2021/12 (LRB 741) umfassende Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfen beschlossen. Die Hilfen haben dafür gesorgt, dass die Baselbieter Unternehmen die Corona-Krise bis heute in der Regel gut meistern konnten.

Für die Sport- und Volksbad Gitterli AG trifft dies leider nicht zu. Aufgrund der behördlich verordneten Massnahmen in der Corona-Krise (Lockdown sowie weitere behördlich verordnete Schliessung der Bäder) erlitt die Sport- und Volksbad Gitterli AG massive Umsatzeinbussen, welche diesbezüglich gemäss den geltenden Härtefallverordnungen zu einer Härtefallunterstützung von rund 360'000 CHF berechtigen würden. Deshalb hat die Sport- und Volksbad Gitterli AG ein Gesuch für Härtefallhilfen eingereicht, das seitens des Kantons Baselland jedoch abschlägig beurteilt wurde. Dieser Negativentscheid sowie die mit der jüngsten Corona-Welle wieder verschärften Corona-Schutzmassnahmen bringen die Sport- und Volksbad Gitterli-AG in finanzielle Nöte, die Beanspruchung aus dem Härtefallfond wäre dringendst notwendig.

Zum Verhängnis wird der Aktiengesellschaft der Art.1, Abs.2a der bundesrätlichen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung), auf die sich auch die Verordnung über Härtefallmassnahmen des Regierungsrats von Baselland abstützt: Art.1, Abs.2a besagt, dass Unternehmen keinen Anspruch auf Härtefallhilfen haben, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind. Am Kapital der Sport-und Volksbad Gitterli AG ist Liestal zu 75.56% beteiligt, weitere 9.12% befinden sich im Besitz von 10 weiteren, kleineren Gemeinden und die restlichen rund 15% der Aktien sind im Publikum oder gehören der AG selbst. Liestal hat bekanntlich rund 15'000 Einwohner, wodurch die Sport- und Volksbad Gitterli AG de jure nicht anspruchsberechtigt für die Härtefallhilfen ist. Die Meinung des Bundes bei Art.1, Abs.2a war, dass bei einer Beteiligung einer Gemeinde mit mehr als 12'000 Einwohnern an

einer AG „genügend Schultern“ mittragen, um das Unternehmen durch die Corona-Krise zu bringen und daher keine Härtefallmassnahmen notwendig werden. Dabei geht er selbstredend auch von einer Unternehmensgrösse aus, die der Grösse der aktienbesitzenden Gemeinden entspricht. Bei der Sport- und Volksbad Gitterli AG trifft dies jedoch überhaupt nicht zu. Das Gitterlibad, wie es im Volksmund genannt wird, ist ein Leuchtturm für Spiel, Sport und Wellness und besitzt darum klar eine überregionale Strahlkraft. Gemäss Erhebungen des Bads kommt die Kundschaft aus einem grossen Einzugsgebiet mit weit über 100'000 Einwohnern, während aber eben nur ein Bruchteil davon „mittragende Schultern“ sind. Die Bundesvorgabe gemäss Art.1, Abs.2 wird deshalb der Situation des Gitterlibads nicht gerecht. Im Kanton Baselland dürfte die Sport- und Volksbad Gitterli AG zudem wohl ein stossender Einzelfall sein, welcher unverschuldet von den Härtefallhilfen ausgeschlossen bleibt, denn Unternehmen mit Gemeindebeteiligungen von Gemeinden mit weniger als 12'000 Einwohnern sind von Art1, Abs.2 gar nicht betroffen und Unternehmen mit Gemeindebeteiligungen von Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern gibt es im Kanton Baselland ausser dem Gitterlibad nur in kleinster Zahl. In der Regel erfüllen diese Unternehmen aber die weitaus wichtigste Anspruchsbedingung des massiven Umsatzrückgangs nicht (z.B. Hardwasser AG).

Es geht auch anders: Der Kanton Solothurn hat mit der Sportzentrum Zuchwil AG (sszag.ch) eine ähnliche Situation, leistet im Gegensatz zum Baselland jedoch kantonale Härtefallhilfen! Dies ist möglich, weil der Kanton Solothurn in seiner Härtefall-Verordnung (www.corona.so.ch, Verordnung 101.6 §20bis) „in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse“ einem Unternehmen Härtefallhilfen zukommen lassen kann, auch wenn nicht alle Vorgaben gemäss Bundesverordnung erfüllt sind. Die Sportzentrum Zuchwil AG hat denn auch bereits Härtefallhilfen in substantieller Höhe erhalten.

Die Sport- und Volksbad Gitterli AG hat deshalb mit Hinweis auf diese Feststellung aus dem Nachbaranton und im Sinne von „gleich lange Spiesse für alle“ ein Wiedererwägungsgesuch beim Kanton Baselland gestellt, welches aber mit Hinweis auf die fehlende, gesetzliche Grundlage im Kanton Baselland wiederum abgelehnt wurde. Deshalb bleibt nur der Weg der vorliegenden Motion.

Ich fordere deshalb den Regierungsrat auf, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass die Sport- und Volksbad Gitterli AG sowie ggf. weitere überregional genutzte Institutionen kantonale Härtefallhilfen oder andere gleichwertige Hilfszahlungen erhalten können. Die Motion wird dringlich eingereicht, weil aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Krise rasch gehandelt werden muss. Daher wird auch die sonst übliche Behandlungsfrist für Motionen von 24 Monaten auf drei Monate gekürzt.